

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Mitteilung über eine Kostenerhöhung gem. § 24 Abs. 2 GemHVO i.V.m. § 8 Ziff. 7 der Haushaltssatzung 2013/2014 der Stadt Köln und außerplanmäßige Auszahlung bei der Finanzstelle 6903-1202-2-5090 Z an SRS für Rheinuferstrecke

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Verkehrsausschuss	28.10.2014
Finanzausschuss	10.11.2014
Rat	13.11.2014

Beschluss:

Der Rat nimmt die Kostenerhöhung des städtischen Finanzierungsanteils beim barrierefreien Ausbau der Rheinuferbahn im Bereich zwischen den Haltestellen Schönhauser Straße und Godorf (Streckenabschnitt der Stadtbahnlinie 16) sowie beim Umbau bzw. bei der Verlängerung der Bahnsteigbrücken in Michaelshoven und Godorf über 244.900 EUR zur Kenntnis. Der städtische Eigenanteil beträgt nunmehr 834.900 EUR statt 590.000 EUR.

Gleichzeitig beschließt der Rat eine außerplanmäßige Auszahlung in Höhe von 244.900 EUR im Teilfinanzplan 1202 – Brücken, Tunnel, Stadtbahn, ÖPNV –, in der Teilplanzeile 8 – Auszahlung für Baumaßnahmen –, bei der Finanzstelle 6903-1202-2-5090 „Z an SRS für Rheinuferstrecke“, Haushaltsjahr 2014. Die Deckung erfolgt durch entsprechende Wenigerauszahlungen im gleichen Teilfinanzplan sowie gleicher Teilplanzeile bei der Finanzstelle 6903-1202-1-6306 „Neubau der Haltestelle auf der Severinsbrücke“, Haushaltsjahr 2014.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input checked="" type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen		244.900_€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____	___%
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme		_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____	___%

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

BegründungHistorie

Der Rat der Stadt Köln hat am 22.08.1989 den barrierefreien Ausbau der Rheinuferbahn im Bereich zwischen den Haltestellen Schönhauser Straße und Godorf sowie den Umbau bzw. die Verlängerung der Bahnsteigbrücken in Michaelshoven und Godorf beschlossen.

In gleicher Sitzung wurde die Verwaltung beauftragt den Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung zwischen der Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH (SRS), der Köln-Bonner Eisenbahnen AG (KBE), der Kölner Verkehrs-Betriebe AG (KVB) und der Stadt Köln herbeizuführen, die am 15.09.1989 unterzeichnet wurde.

Die Detailplanung der einzelnen Gewerke wurde in der Ratssitzung am 02.05.1990 vorgestellt und beschlossen.

Die eigentliche Baumaßnahme wurde im Dezember 1988 begonnen und mehr als zehn Jahre später im August 1999 beendet. Die SRS befindet sich zwischenzeitlich in der Liquidation, die federführend von der KVB AG abgewickelt wird.

Sachverhalt

Nach § 5 der Vereinbarung beteiligt sich die Stadt Köln an der Finanzierung der Projektkosten, in dem sie der SRS einen Zuschuss in Höhe des zehnpromzentigen Eigenanteils an den zuwendungsfähigen Kosten gewährt und weiterhin alle anfallenden nicht-zuwendungsfähigen Baukosten ausgleicht.

Mit Beschluss vom 22.08.1989 wurden die Gesamtkosten des Finanzierungsantrages vom 15.12.1987 mit damals 8.925.000. DM (= 4.563.000 EUR), hiervon zuwendungsfähige Kosten in Höhe von 7.770.000 DM (= 3.973.000 EUR), angesetzt. Der von der Stadt Köln zu finanzierende Anteil (10% der zwf. Kosten und alle nzf. Baukosten) wurde mit 1.154.000 DM (= 590.000 EUR) beziffert.

In der Folgezeit ergaben sich zwei Kostenerhöhungen: Der erste Kostenänderungsantrag wurde am 15.11.1990 bei der Bezirksregierung Köln eingereicht und wies mit Prüfergebnis vom 13.11.1991 Gesamtkosten in Höhe von 13.000.000 DM (= 6.647.000 EUR), hiervon 12.720.000 EUR zuwendungsfähige Kosten, aus. Der städtische Eigenanteil betrug hiernach 1,552 Mio. DM (= 794.000 EUR).

Der zweite Kostenänderungsantrag wurde am 05.12.1996 bei der Bezirksregierung Köln eingereicht und wies mit Prüfergebnis vom 17.12.1996 Gesamtkosten in Höhe von 15.750.000 DM (= 8.053.000 EUR), hiervon 14.600.000 DM zuwendungsfähige Kosten, aus. Der städtische Eigenanteil betrug hiernach 2.610.000 DM (= 1.334.000 EUR).

Der von der SRS erstellte Schlussverwendungsnachweis wurde in 2001 bei der Bezirksregierung Köln eingereicht. Aufgrund unterschiedlicher Auffassungen hinsichtlich der Zuwendungsfähigkeit einzelner Gewerke zwischen der Bezirksregierung Köln und der SRS erfolgte die Prüfung des Schlussverwendungsnachweises erst Mitte 2003. Der geprüfte Schlussverwendungsnachweis weist für die Maßnahme nunmehr Gesamtkosten in Höhe von 14.678.700 DM, hiervon zuwendungsfähige Kosten in Höhe von 13.907.900 DM, aus. Der städtische Eigenanteil beträgt nunmehr 2.161.600 DM (= 1.105.200 EUR).

Abzüglich der bisher von der Stadt geleisteten Zahlungen in Höhe von 1.154.000 DM (= 590.000 EUR) ergibt sich eine Restforderung der SRS/KVB in Höhe von 1.007.600 DM (= 515.200 EUR).

Diese Forderung wurde Anfang 2009 seitens der SRS an die Stadt Köln herangetragen. Die Abrechnung der Eigenanteile verzögerte sich aufgrund von zwei Faktoren:

Zum einen bestand zwischen der Stadt Köln und der SRS bezüglich der Finanzierung des Fahrgastcenters Rodenkirchen längere Zeit ein Dissens, da das Fahrgastcenter nicht Bestandteil des beschlossenen städtischen Maßnahmenumfangs war (vgl. Beschlüsse vom 22.08.1989 und 02.05.1990) und sich weiterhin das Gebäude im wirtschaftlichen Eigentum der HGK befand. Aus vorgenannten Gründen wurde eine städtische Kostentragung daher seitens der Verwaltung abgelehnt.

Zum anderen wurde die Abrechnung der Eigenanteile zwischen SRS/KVB und der Stadt Köln aufgrund der Abwicklung anderer Maßnahmen (bspw. Verlängerung Linie 1, Nord-Süd Stadtbahn, nördliche Gürtelstrecke etc.) in den vergangenen Jahren nicht prioritär verfolgt.

Eine abschließende Einigung konnte daher erst Mitte 2014 dahingehend erzielt werden, dass die SRS auf die Finanzierung des Fahrgastcenters in Höhe von 528.700 DM (= 270.300 EUR) durch die Stadt Köln verzichtet.

Hierdurch reduziert sich sowohl der städtische Eigenanteil, als auch die Restforderung um 528.700 DM (= 270.300 EUR). Der neue städtische Eigenanteil beträgt 1.632.900 DM (= 834.900 EUR) bzw. die neue verbleibende Restforderung beträgt 478.900 DM (= 244.900 EUR).

Projektkosten	14.678.700 DM	7.505.100 EUR
davon zuwendungsfähige Kosten	13.907.900 DM	7.111.000 EUR
davon bewilligte Zuwendungen (90 % der zuwendungsfähige. Kosten)	12.517.100 DM	6.399.900 EUR
davon nicht-zuwendungsfähige Kosten	770.800 DM	394.100 EUR
Zu leistender städtischer Anteil (10 % der zwf. Kosten und 100 % der nicht-zwf. Kosten)	2.161.600 DM	1.105.200 EUR
Abzugsbetrag Fahrgastcenter	<u>- 528.700 DM</u>	<u>- 270.300 EUR</u>
Neuer korrigierter städtischer Anteil	= 1.632.900 DM	= 834.900 EUR
Bisher geleisteter Eigenanteil	<u>- 1.154.000 DM</u>	<u>- 590.000 EUR</u>
Neue korrigierte Restforderung	= 478.900 DM	= 244.900 EUR

Finanzierung

Insgesamt ist für den barrierefreien Ausbau der Rheinuferbahn im Bereich zwischen den Haltestellen Schönhauser Straße und Godorf sowie für den Umbau bzw. die Verlängerung der Bahnsteigbrücken in Michaelshoven und Godorf der verbleibende städtische Anteil in Höhe von 244.900 EUR an die SRS mbH i.L. zu erstatten.

Zur Sicherstellung der Finanzierung der Mehrauszahlung in Höhe von 244.900 EUR erfolgt eine außerplanmäßige Auszahlung in Höhe von 244.900 EUR im Teilfinanzplan 1202 – Brücken, Tunnel, Stadtbahn, ÖPNV –, in der Teilplanzeile 8 – Auszahlung für Baumaßnahmen –, bei der Finanzstelle 6903-1202-2-5090 „Z an SRS für Rheinuferstrecke“, Haushaltsjahr 2014. Die Deckung erfolgt durch entsprechende Wenigerauszahlungen im gleichen Teilfinanzplan sowie gleicher Teilplanzeile bei der Finanzstelle 6903-1202-1-6306 „Neubau der Haltestelle auf der Severinsbrücke“, Haushaltsjahr 2014.

Es ist absehbar, dass bei dieser Finanzstelle die Mittel nicht in voller Höhe benötigt werden, da sich die zuvor genannte Maßnahme zeitlich verschiebt.